



Gemeindeverwaltung Maladers

Maladers, 26.06.2019

☎ 081-252 11 19 Postcheck 70-1975-0

Fax 081 253 30 84

E-Mail: gemeinde@maladers.ch

Amtliche Publikationen – Amtsblatt 28. Juni 2019

Beschwerdeaufgabe Ortsplanung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) findet die Beschwerdeaufgabe für die von der Gemeindeversammlung Maladers am 21. Juni 2019 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung statt.

Gegenstand:

- Teilrevision Ortsplanung Naturschutzzonen, Trockenstandortzonen und Quellschutzzonen

Auflageakten:

- Teilrevision Baugesetz; Art. 28a Trockenstandorte
- Zonenplan 1:2'000, Maladers; Naturschutzzonen und Trockenstandortzonen
- Zonenplan 1:10'000, übriges Gemeindegebiet; Naturschutzzonen, Trockenstandortzonen und Quellschutzzonen

Grundlagen:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auflagefrist:

- 28. Juni 2019 bis 27 Juli 2019 (30 Tage)

Auflageort / -zeit:

- Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten

Änderungen nach öffentlicher Auflage:

Zonenplan 1:2000, Maladers, Naturschutzzonen und Trockenstandortzonen:

- Geringfügige Anpassung Trockenstandortzone im Gebiet Gamboms an die vorgesehene Korrektur der Kantonsstrasse (Abschnitt Lehenbrücke Sax) gemäss Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung Graubünden vom 6. Juni 2019

Planungsbeschwerden:

Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können gegen die Ortsplanung innert der Auflagefrist (30 Tage) bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde erheben.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden ihre Beteiligung am Verfahren innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Maladers, 24. Juni 2019 Der Gemeindevorstand

Öffentliche Auflage Strassenprojekt

740.02 Meiersbodenstrasse

Strassenkorrektur Plessurbrücke Sassal km 1.19 – km 1.29

Auflageprojekt Nr. 740.02.3983 vom April 2019

1. Ort und Frist der Auflage

Die Projektakten liegen vom 1. Juli 2019 bis 2. August 2019 in den Gemeindeverwaltungen Gemeinde Maladers, Hinder der Chilcha 81, 7026 Maladers und der Stadt Chur, Empfang Departement Bau Planung Umwelt, Stadthaus, 1. OG, Masanserstrasse 2, 7000 Chur, zur Einsicht auf (Art. 20 des kantonalen Strassengesetzes; StrG, BR 807.100). Sie können während der Dauer der Auflage auch unter www.tiefbauamt.gr.ch > Aktuelles eingesehen und heruntergeladen werden. Die neue Strassenachse (gelb) und die Baulinien (blau) sind im Gelände ausgesteckt beziehungsweise markiert.

2. Gesuche um spezialgesetzliche Bewilligungen

Folgende Gesuche sind Teil des Auflageprojekts:

- Gesuch um Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer nach Art. 7 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes.
- Gesuch um Bewilligung von Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes.
- Gesuch um Bewilligung für die Überdeckung oder Eindolung von Fließgewässern nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes.
- Gesuch um fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei.
- Gesuch um wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach Art. 22 Abs. 1 des kantonalen Wasserbaugesetzes

3. Verfügungsbeschränkung

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes Graubünden. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projektes auswirkt.

4. Einsprachen

4.1 Legitimation

Wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann, ist berechtigt, Einsprache zu erheben. Einspracheberechtigt sind ferner die betroffenen Gemeinden und wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist.

4.2 Einwendungen

Es können geltend gemacht werden:

- a) Einwände gegen das Auflageprojekt und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine vorgesehene Enteignung und deren Umfang;
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben. Die Bereinigung dieser Begehren erfolgt anschliessend an die Projektgenehmigung im Landerwerbsverfahren.

4.3 Frist und Adressat

Einsprachen sind innert der Auflagefrist mit einer kurzen Begründung dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur, einzureichen.

Werden nachträgliche Entschädigungsforderungen geltend gemacht, sind die Säumnisfolgen nach Art. 17 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV, BR 803.110) zu beachten.

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden
Vorsteher: Dr. Mario Cavigelli, Regierungsrat

Chur, 19. Juni 2019

Mittagstisch Schule Maladers

Für das kommende Schuljahr 2019/2020 werden noch Mittagstisch-Betreuer gesucht. Falls Sie Zeit und Lust haben, am Dienstag oder Donnerstag junge Gäste zu bewirten, melden Sie sich doch bei Jolanda Hassler, Tel. 079 789 71 60. Die Essen werden mit Fr. 8.- entschädigt und müssen bis zum Vorabend angemeldet werden.